



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0563/2020		Datum: 10.08.2020	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 01199-20/Mü	
Betreff:			
Zustimmung zu einem Bauvorhaben im Außenbereich von Koblenz-Metternich, Flur 4, An der Fähre			
Gremienweg:			
25.08.2020	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt dem nachgenannten sonstigen Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 2 BauGB zu:

- Stellungnahme im Verfahren auf Antrag einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Sportbootanlage für 5t Sportboote mit acht Liegeplätzen sowie einer Plattform bei Mosel Stromkilometer 4,16 - linkes Ufer

Antragseingang	16.06.2020
Bauvorbescheid erteilt	Nein
Weltkulturerbe „Mittelrheintal“ tangiert	Nein
Vorhabenbezeichnung	Stellungnahme im Verfahren auf Antrag einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Sportbootanlage für 5t Sportboote mit acht Liegeplätzen sowie einer Plattform bei Mosel Stromkilometer 4,16 - linkes Ufer
Grundstück/Straße	Koblenz, Mosel (Nähe „An der Fähre“)
Gemarkung	Metternich
Flur	4
Flurstück	1051/1 438/12

Begründung:

Bei dem vorliegenden Antrag - die Errichtung und den Betrieb einer Sportbootanlage für 5t Sportboote mit acht Liegeplätzen sowie einer Plattform - handelt es sich um ein Vorhaben, das gem. § 84 (1) LBauO **nicht der Zuständigkeit der Bauaufsicht** unterliegt. Genehmigungsbehörde ist die Untere Wasserbehörde. Im Rahmen des Verfahrens bittet die Untere Wasserbehörde um planungsrechtliche Beurteilung und eine abschließende planungsrechtliche Stellungnahme.

Die geplante Schwimmanlage soll am Standort eines ehemaligen Anliegers, der sich nicht im Eigentum des Antragstellers befindet, hergestellt werden.

Das Grundstück liegt im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich -. Die gesetzlichen Regelungen des

§ 35 BauGB dienen dazu, die Außenbereichslandschaft ihrer Bestimmung für die naturgegebene Bodennutzung sowie als Erholungslandschaft für die Allgemeinheit zu erhalten und in dieser natürlichen Funktion und Eigenart vor dem Eindringen oder Verfestigen wesensfremder Nutzung zu schützen.

Das Vorhaben erfüllt keinen Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 BauGB, sondern stellt ein sonstiges Vorhaben im Sinne des Abs. 2 dieser Vorschrift dar. Danach ist es zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Im Rahmen der Prüfung sind die öffentlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Orts- und Landschaftsbildes, des Landschaftsplanes und des Flächennutzungsplanes zu beachten.

Der Flächennutzungsplan weist die betroffene Fläche als Wasserfläche aus. Dieser Darstellung widerspricht das Vorhaben nicht. Zudem handelt es sich um das „Einfügen“ einer neuen Sportbootanlage innerhalb eines durch vergleichbare Anlagen geprägten Uferbereiches.

Die Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange obliegt dem Umweltamt – hier der Unteren Naturschutzbehörde - und dauert zurzeit noch an, weil seitens des Antragstellers noch entsprechende Gutachten vorgelegt werden müssen. Entsprechende Auflagen sind später seitens des Umweltamtes in eigener Zuständigkeit zu formulieren.

Eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) liegt bereits vor.

Gründe für die Annahme einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange sind nicht erkennbar, sodass das Vorhaben aus städtebaulicher Sicht zulässig ist.

Anlage/n:

Lageplan
Luftbilder
Übersichtsplan

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine signifikanten